

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Umwelt und Technik</b>		Drucksachen-Nr. <b>673/2005</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>08.12.2005</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>13.12.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt A 9**

**II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat, die II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

## Sachdarstellung / Begründung:

@->

### Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2006

#### I. Allgemeines

Die letzte Kalkulation zur Gebührensatzung der städtischen Friedhöfe basierte auf dem Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2005 und trat mit der I. Änderungssatzung vom 09.12.2004 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003 zum 01.01.2005 in Kraft.

In der Gebührenkalkulation 2005 wurden die Ergebnisse (Unter- bzw. Überdeckungen) der Nachkalkulation des Wirtschaftsjahres 2002 ganz und die der Nachkalkulation 2003 zum Teil gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) eingestellt (siehe Vorlage zum Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 30.11.2004). Einerseits sollte dem in der v.g. Vorschrift genannten 3-Jahreszeitraum, andererseits aber auch einer moderaten Gebührenanpassung Rechnung getragen werden.

Die noch nicht eingestellten Unterdeckungen aus dem Jahr 2003 können letztmalig in der Kalkulation 2006 berücksichtigt werden. Sie wurden daher in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Nachkalkulation des Jahres 2004 wurden aus Gründen der Gebührenkontinuität in 2006 nicht berücksichtigt, da sie die tendenzielle Veränderung der wesentlichen Gebührensätze noch verstärken würden. Daher ist es sinnvoll diese Ergebnisse in Verbindung mit den dann vorliegenden Ergebnissen des Jahres 2005 in der Gebührenkalkulation des Jahres 2007 zu berücksichtigen (s.a. II.2.).

#### II. Gebührenbedarfsberechnung Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2006 wurde eine Plankalkulation erstellt, die auf dem Plan-Betriebsabrechnungsbogen unter Bezugnahme auf dem Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2006 basiert.

Die Kosten des Bestattungswesens betragen nach dem Plan-BAB insgesamt **1.248.923,22 €**, die zum einen über Gebühren und zum anderen über allgemeine Deckungsmittel des städtischen Haushalts finanziert werden müssen.

Die Plan-Kosten steigen im Vergleich zum Vorjahr (2005) insgesamt um **34.428,13 € (+ 2,83 %)**. Neben den inflationsbedingten Steigerungsraten wirken sich hier höhere Materialaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insbesondere Erhaltungsaufwand) aus.

##### II.1. Allgemeine Deckungsmittel

Die Gesamtkosten des Bestattungswesens werden zum größten Teil über Gebühren finanziert. Bestimmte Kostenbestandteile dürfen allerdings nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen und müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden:

**Anteil Öffentliches Grün 138.683,42 €**

Die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen als öffentliche Einrichtungen neben dem eigentlichen Bestattungszweck auch allgemeine Grünflächenfunktionen (Friedhofssatzung § 2 Abs. 3).

Die Kosten für Pflege und Unterhaltung dieses aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzierten sog. „Öffentlichen Grüns“ sind vor der Gebührenermittlung abzuziehen.

Im Rahmen der Realisierung der Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) wurde der Anteil des sog. „öffentlichen Grüns“ in Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten ab der Gebührenkalkulation des Jahres 2004 auf 20 % reduziert.

Für die Gebührenkalkulation des Jahres 2006 wird erneut ein Anteil des öffentlichen Grüns von 20% in Ansatz gebracht. Dieser Betrag ist aus dem städtischen Haushalt zu erwirtschaften und kann nicht dem Gebührenzahler in Rechnung gestellt werden.

### **Ehrenfriedhöfe / Kriegsgräber / Ehrengräber 20.509,25 €**

Darüber hinaus befinden sich sowohl auf den städtischen als auch auf den kirchlichen Friedhöfen Kriegs- und Ehrengräber, deren Unterhaltung der Stadt obliegt und durch allgemeine Haushaltsmittel bzw. durch einen Zuschuss des Landes finanziert werden muss. Sie dürfen nicht zu Lasten des Gebührenschuldners verwandt werden.

## **II.2. Gebührenkalkulation**

Die Gesamtkosten des gebührenfinanzierten Bereichs betragen incl. des Vortrags aus 2003 und unter Berücksichtigung abzusetzender Erlöse **1.115.146,89 €**. Sie sind im Verhältnis zum Vorjahr damit um 148.252,38 € gestiegen.

Grund für diese Steigerung ist zunächst neben der bereits erwähnten allgemeinen Erhöhung der Gesamtkosten eine Änderung bei den zu aktivierenden Planungs- und Bauleitungskosten. Grundsätzlich werden diese Kosten von den umlagefähigen Gesamtkosten abgezogen, mit den entsprechenden investiven Maßnahmen aktiviert und somit nur anteilig über die kalkulatorischen Folgekosten der jeweiligen Investition (kalk. Abschreibung und Verzinsung) gebührenwirksam. Bisher wurden die Planungs- und Bauleitungskosten in voller Höhe abgezogen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die betroffenen Planer mit einem relativ hohen Anteil den laufenden Kosten zuzurechnen sind, da sie auch im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Friedhöfe tätig sind und insbesondere Erhaltungsmaßnahmen planen, die lfd. Kosten darstellen. In der Kalkulation 2006 erfolgt daher eine Anpassung. Die nicht aktivierten Planungs- und Bauleitungskosten werden über die Verwaltungskosten anteilig weiterverteilt.

Darüber hinaus wird in die Kalkulation 2006, wie bereits in den Erläuterungen zur Kalkulation 2005 dargestellt, eine Unterdeckung aus dem Jahresabschluss 2003 in Höhe von 40.099,69 € eingestellt (s. Anlage 1). Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Bereits in der Kalkulation 2005 wurde die Hälfte der in 2003 entstandenen Kostenunterdeckungen (Leichenzellen, Nutzungsrechte sowie Grabmalgebühren) eingestellt. Es verbleibt nunmehr nur noch die Möglichkeit, diese Unterdeckung im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 auszugleichen, da diese Kosten ansonsten mangels Ausgleichsmöglichkeit aus dem städtischen Haushalt von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung z.B. unrechtmäßig über Kredite finanziert werden müssten.

Insofern reduziert sich das Ermessen bei der Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG im vorliegenden Fall auf Null, so dass die Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2003 zwingend bei der Kalkulation für das Jahr 2006 zu berücksichtigen sind.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2004 hat eine Unterdeckung von insgesamt 19.806,79 € ergeben. Diese setzt sich im Wesentlichen aus einer Unterdeckung von rd. 25 T€ bei den Nutzungsrechten, einer Überdeckung von rd. 11 T€ bei der Grabbereitigung sowie einer Unterdeckung von rd. 5 T€ bei den Grabmalgebühren zusammen. Unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Nutzungsrechte und Grabmalgebühren gegenüber dem Vorjahr ohnehin verteuern bzw. die Grabbereitigungsgebühren sich gegenüber dem Vorjahr verbilligen, würde eine Berücksichtigung der o.g. Beträge diese Tendenz noch verstärken. Insofern erscheint eine Berücksichtigung in der Kalkulation 2007 sinnvoll.

### **II.2.1. Bestattungsgebühren (Anlage 2)**

Die Gesamtkosten der Kostenstelle Grabbereitungen (**146.149,87 €**) wurden anhand der Fallzahlen und dem ermittelten Zeitaufwand je Bestattungsvorgang verteilt. Die Bestattungszeiten basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Die Ausbettungen verursachen einen doppelt so hohen Verwaltungsaufwand wie die übrigen Bestattungen. Dieser Aufwand wurde bei den aufwandsunabhängigen Kosten berücksichtigt.

### **II.2.2. Gebühren für Trauerhallen/Leichenzellen und Grabmale (Anlage 3)**

Die Kostenstelle Trauerhallen/Leichenzellen weist Kosten von **164.957,71 €** auf. Durch die unterschiedlichen Nutzungen der Trauerhallen wurde von den Gesamtkosten vorab ein Anteil für die Allgemeinheit in Höhe von 37,31 % abgezogen (Nutzung Toiletten etc.), der dann entsprechend bei den Nutzungsrechten Berücksichtigung findet. Der Anteil wurde anhand der Nutzungsflächen ermittelt. Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen (62,69%) setzt sich aus den Flächen der eigentlichen Trauerhalle, der Leichenzellen und dem Raum für den Pfarrer zusammen.

Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen ist zunächst auf die beiden diesbezüglichen Gebührenbestandteile aufzuteilen. Hier wurde wiederum die tatsächlich vorhandene Fläche herangezogen. Somit ergab sich ein Anteil von 19,41% für die Leichenzellen bzw. 80,59% für die Trauerhallen.

Hinsichtlich des Anteils für die Trauerhallen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich Kosten entstehen, die unabhängig vom Betrieb der Trauerhalle sind (sog. fixe Kosten oder auch Vorhaltekosten), zumal nach den Vorschriften des Bestattungsgesetz NRW den trauernden Angehörigen auf dem Friedhof die Möglichkeit geboten werden soll, unabhängig von der Nutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier von den Verstorbenen würdig Abschied zu nehmen. Aus diesem Grund wird ein Anteil von 25 % der auf die nach der zuvor vorgenommenen Aufteilung entfallenden Kosten für die Trauerhallen aus der Kostenstelle für Trauerhallen/Leichenzellen herausgerechnet und ebenfalls bei den Nutzungsrechten berücksichtigt.

Ebenso wie bei der Kostenstelle Leichenzellen wird bei der Kostenstelle Grabmalgebühren die hälftige Unterdeckung aus dem Jahre 2003 mit in die Kalkulation eingestellt.

### **II.2.3. Gebühren für Nutzungsrechte (Anlage 4)**

Die Kosten der Kostenstelle Nutzungsrechte insgesamt betragen **826.673,21 €** (794.794,72 € zzgl. 31.878,49 € Kostenunterdeckungen aus 2003).

Die Gesamtkosten werden in verschiedene Kostenbestandteile unterteilt und anhand unterschiedlicher Schlüssel auf die jeweiligen Nutzungsrechte umgelegt.

<b>Kostenblöcke</b>	<b>Kostenbestandteile</b>	<b>Schlüssel</b>
Kostenblock I: (Anlage 5)	Personal- und Sachkosten der Verwaltungsleistungen	Verwaltungsaufwand je Nutzungsrecht
Kostenblock II: (Anlage 6)	Kalkulatorische Kosten und Kosten der Friedhof-Unterhaltung	Nettograbfläche in Abhängigkeit von der Planmenge und der Nutzungsdauer
Kostenblock III: (Anlage 7)	Kosten Anteil Allgemeinheit Trauerhallen	Nutzungsdauer

#### **II.2.4. Sonstige Gebühren**

Nach § 23 II der städtischen Friedhofssatzung ist die Grababräumung Pflicht der Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten, so dass diese Kosten nicht auf die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten umgelegt werden dürfen. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die entstandenen Kosten der Stadt Bergisch Gladbach zu erstatten. Für diese Fälle werden je Grabart pauschalierte Gebührensätze, die neben den Lohn- und Maschinenkosten auch die Kosten für die Entsorgung bzw. Verwertung der Aufbauten enthalten, berücksichtigt. Hierbei wird dem unterschiedlichen Aufwand bei den einzelnen Grabarten Rechnung getragen.

#### **III. Gebührenübersicht**

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze erfolgt in **Anlage 9**.

Seitens der Verwaltung wird wie bisher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Tot-/Fehlgeburten wie bisher auf **20,00 €** bzw. **25,00 €** festzusetzen, um der sozialen Komponente dieses Sachverhaltes gerecht zu werden. Die kalkulierten Gebühren betragen in diesen Fällen 193,00 € und 241,00 €. Durch die geringe Fallzahl ist die verringerte Gebühreneinnahme unbedeutend.

## **II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**

*Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) vom 16.12.2003 und der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003, 09.12.2004 und 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:*

### **§ 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **Höhe der Gebühren**

##### **1. Erwerb von Nutzungsrechten:**

- |          |  |            |
|----------|--|------------|
| 1.1.     | An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten  |            |
| 1.1.1.   | Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte   |            |
| 1.1.1.1. | je Stelle im Erdgrab   | 2.060,00 € |
| 1.1.1.2. | je Stelle in der Grabkammer  | 1.139,00 € |
| 1.1.2.   | Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte  | 625,00 €   |
| 1.1.3.   | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte:  |            |
| 1.1.3.1. | Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen.   |            |
| 1.1.3.2. | Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu zahlen. |            |
| 1.1.4.   | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte:   |            |

- 1.1.4.1. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.4.2. Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.5. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten sind für jedes noch nicht angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 1/30 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2 zu erstatten. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit aller in der Grabstätte beige-setzten Verstorbenen sind für jedes noch nicht angefangene Jahr des verbleibenden Nutzungszeitraumes 1/30 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. der für den Nutzungszeitraum zu zahlenden Gebühr zu erstatten.
- 1.2. An Reihengrabstätten
- 1.2.1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 666,00 €
- 1.2.2. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- 1.2.2.1. im Erdgrab 1.408,00 €
- 1.2.2.2. in der Grabkammer 851,00 €
- 1.2.3. Bereitstellung einer Urnen - Reihengrabstätte 377,00 €
- 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g 20,00 €
- 1.2.5. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht ab 1.000 g 25,00 €
- In den Fällen der Ziff. 1.2.4 und 1.2.5 ist auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen.
- 1.3. Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes 336,00 €
- 1.4. Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich 282,00 €

## **2. Bestattung (Grabbereitung):**

2.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
2.2.	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1.	Wahlgrabstätten	
2.2.1.1.	im Erdgrab	531,00 €
2.2.1.2.	in der Grabkammer	201,00 €
2.2.2.	Reihengrabstätten	
2.2.2.1.	im Erdgrab	353,00 €
2.2.2.2.	in der Grabkammer	201,00 €
2.2.3.	Urnengrabstätten	
2.2.3.1.	im Wahlgrab	99,00 €
2.2.3.2.	im Reihengrab	82,00 €
2.2.4.1	anonymes Urnengrab	74,00 €
2.2.4.2	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	184,00 €
2.2.5.	Tot- und Fehlgeburten	99,00 €

## **3. Benutzung der Leichenhalle:**

3.1.	Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag)	30,00 €
3.2.	Für die Trauerfeier	208,00 €

## **4. Ausbettung**

4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	829,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	334,00 €
4.3.	Urnen	181,00 €

## **5. Steinmetzarbeiten**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder -abdeckung beträgt	66,00 €
---	---------

## **6. Sonderleistungen**

Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit je angefangenes Jahr	50,00 €
---	---------

## **7. Grababräumungen einschl. Entsorgungspauschale**

7.1.	Wahlgrab pauschal	366,00 €
7.2.	Reihengrab pauschal	201,00 €
7.3.	Urnengrab pauschal	56,00 €

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2 – 7 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 2**

- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
  
- (2) Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 09.12.2004 außer Kraft.

### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth  
Bürgermeister